

Martin Grichting

**Das Recht von Kirche und Staat in der Schweiz.
Staatlich verordnete Demokratie in der Kirche
und die Folgen**

in:

Franz Breid (Hrsg.)

Kirche und Recht

Referate der

„Internationalen Theologischen Sommerakademie 1998“
des Linzer Priesterkreises in Aigen/M.

ENNSTHALER VERLAG, A-4402 STEYR
1998

Inhalt

Vorwort des Herausgebers	7
Grußwort aus dem Staatssekretariat des Vatikans	9
Grußwort von Darío Card. Castrillón Hoyos ...	11
<i>Donato Squicciarini, Rom</i> Festvortrag	14
<i>Leo Scheffczyk, Mürren</i> Rechts- oder Liebeskirche?	45
<i>Rudolf Michael Schmitz, Kyrgystan</i> Das Recht der Laien auf die Verkündigung der göttlichen Heilsbotschaft	66
<i>Wilhelm Rees, Innsbruck</i> Hat die Kirche ihr Strafrecht suspendiert? ..	101
<i>Reinhard Knittel, St. Pölten</i> Einzelverantwortung in der Kirche und gremiale Strukturen	134
<i>Walter Brandmüller, Augsburg</i> Bischöfliches Konzil oder Kirchenparlament?	165
<i>Martin Grichting, Chur</i> Das Recht von Kirche und Staat in der Schweiz	182

ISBN 3 85068 551 9

Alle Rechte vorbehalten – Printed in Austria
Copyright © 1998 by Ennsthaler-Verlag, Steyr
Satz, Druck und Verlag: Ennsthaler, A-4402 Steyr

<i>Theo Mayer-Maly, Salzburg</i>	
Das Recht von Kirche und Staat in Österreich	218
<i>Viktor Papěž, Rom</i>	
Die Ehe der getauften Nichtglaubenden – ein theologisch-juristisch-pastorales Problem in der Kirche heute	237
<i>Stephan Stocker, Rom</i>	
Kompetenzen und Arbeitsweisen des Obersten Gerichtshofes der Apostolischen Signatur	288
Kurzbiographien	339

Das Recht von Kirche und Staat in der Schweiz

Staatlich verordnete Demokratie in der Kirche und die Folgen

1. Rechtliche Grundlagen

1.1 Das Religionsrecht der Schweizerischen Eidgenossenschaft

Da die Verhältnisbestimmung zwischen Religionsgemeinschaften und Staat in der Schweiz traditionell Sache der einzelnen Kantone ist, enthält die eidgenössische – die gesamtschweizerische – Gesetzgebung nur relativ wenige Normen zum Religionsrecht. Die Bundesverfassung, die derzeit nachgeführt wird, enthält im wesentlichen in Art. 49 und 50 die Garantie der individuellen Religionsfreiheit und der Kulturfreiheit. Eine Garantie der korporativen Religionsfreiheit bzw. der Kirchenfreiheit gibt es in der Verfassung nicht – im Gegenteil: Es existieren nach wie vor Sondernormen aus der Zeit des Kulturkampfs. Besondere Erwähnung verdient Art. 50 Abs. 4, gemäss welchem die Errichtung von Bistümern der Genehmigung des Bundes untersteht¹⁾. Eine Initiativ- und Referendumsgarantie der Kirche ist auf eidgenössischer Ebene im Jahre 1980 in einer Volksabstimmung deutlich abgelehnt worden.

1) Diese Norm soll gemäss dem Willen der Grossen Kammer (Nationalrat) auch in die neue Verfassung übernommen werden, vgl. *Neue Zürcher Zeitung* (NZZ) vom 30. April 1998, S. 17.

1.2 Das Religionsrecht auf kommunaler und kantonaler Ebene

Jeder Kanton regelt das Verhältnis zu den Religionsgemeinschaften auf seine Weise. So gibt es streng genommen in der Schweiz nicht *ein* „Verhältnis von Kirche und Staat“, sondern 26 verschiedene Zuordnungsverhältnisse²⁾. Diese 26 Ordnungen lassen sich gleichwohl etwas systematisieren. So besteht in den Kantonen Genf und Neuenburg ein mehr oder weniger straffes Trennungssystem nach französischem Muster. In den anderen Kantonen herrscht das System der staatlichen Kirchenhoheit vor. Ursprünglich unterschied man zwischen katholisch geprägten, reformierten und paritätischen Kantonen. Diese Unterscheidung hatte einen Sinn, weil in den katholisch geprägten Kantonen die staatliche Einmischung in kirchliche Belange geringer war. Dies hat sich in den letzten Jahrzehnten allerdings geändert, weil in vielen Kantonen das reformierte Landeskirkensystem übernommen wurde. So ist gesamthaft betrachtet eine gewisse Konvergenz hin zum protestantisch-staatskirchlichen Typus des Zuordnungsverhältnisses von Kirche und Staat festzustellen.

Den einzelnen Ordnungen ist – *mutatis mutandis* – gemeinsam, dass die römisch-katholische Kirche als solche von den Kantonen nicht oder nur rudimentär anerkannt wird³⁾. Das kanonische Recht und primär

2) Vgl. zu den einzelnen Ordnungen D. Kraus, *Schweizerisches Staatskirchenrecht. Hauptlinien des Verhältnisses von Staat und Kirche auf eidgenössischer und kantonaler Ebene*, Tübingen 1993, S. 153-314.

3) Man spricht zwar in der Schweiz gemeinhin von einer ‚Anerkennung‘ der Kirchen durch den Staat. ‚Anerkennung‘ bedeutet gemäss Meyers *Grosses Universallexikon*, Bd. 1, Mannheim 1981, S. 407, „die ausdrückliche oder stillschweigende Erklärung, bestimmte Tatsachen oder Rechtsverhältnisse gegen sich gelten las-

re Institutionen der Kirche wie das Bistum oder die Pfarrei werden vom Staat ignoriert oder in ihrer Bedeutung für das Leben der Kirche nicht gewürdigt. Das Staat-Kirche-Verhältnis wird deshalb nicht etwa in Österreich oder Deutschland bilateral geregelt, also durch Verträge und Konkordate, sondern unilateral, durch staatliche Gesetze und damit zwangsläufig auch nach staatlichen Gepflogenheiten⁴⁾.

1.2.1 Die Kirchgemeinden

Die Gläubigen werden auf der Ebene der Pfarrei neben der kanonischen Institution der Pfarrei in so genannten Kirchgemeinden zusammengeschlossen. Wer sich als römisch-katholisch bezeichnet, wird durch staatliche Vorschrift automatisch Mitglied der Kirchgemeinde. Dieser Mitgliedschaft kann man sich durch eine Austrittserklärung entziehen⁵⁾. Die Kirchgemeinden sind öffentlich-rechtliche Spe-

sen zu wollen". Was 'Anerkennung' der Kirchen in der Schweiz heisst, hat dem gegenüber ein Vertreter der Regierung des Kantons Zürich einmal so formuliert: „Wir wollen die Kirchen nicht so anerkennen, wie sie sind. Wir wollen die Kirchen so anerkennen, wie wir es im Gesetz vorschreiben werden. Das ist ein grosser Unterschied“. A. Bachmann, *Protokoll des Kantonsrats* 1979-1983, Bd. VII, S. 8558. Dies ist keine Anerkennung mehr, da ja die Rechtsverhältnisse (kanonisches Recht) und die ‚Tatsachen‘ bewusst ignoriert werden.

4) Vgl. zum folgenden M. Walsler, *Landskirche und Kirchgemeinde in der Diözese Chur*, in: *Archiv für katholisches Kirchenrecht* (AfKR) 163 (1994), S. 424-436. Vertragliche Regelungen sind nur punktuell wirksam, etwa bei der Bischofswahl im Bistum Basel. Im kirchlichen Alltag spielen vertragliche Regelungen aber keine Rolle.

5) Vgl. dazu M. Grichling, *Kirche oder Kirchenwesen? Zur Problematik des Verhältnisses von Kirche und Staat in der Schweiz, dargestellt am Beispiel des Kantons Zürich*, Fribourg 1997, S. 178-189.

zialgemeinden. Meist existiert nur ein Gesetz, das für alle Arten von Gemeinden gilt: für die politische Gemeinde, die Kirch- und die Schulgemeinde. Im wesentlichen sind all diese Gemeindearten gleich – nämlich demokratisch – organisiert. Die Kirchgemeinde beruht auf rein staatlichem Recht und ist der katholischen Kirche und ihren Repräsentanten gegenüber souverän. Sie besitzt als staatliche Gemeinde das Recht, ihre Mitglieder zu besteuern. Die Kirchgemeinde besitzt damit die Verfügungsgewalt über die Finanzmittel, die von den Gläubigen für die Erfordernisse der Seelsorge aufgebracht werden. Während beispielsweise dem Bischof von Chur für die Diözesankurie, das Priesterseminar und die Theologische Hochschule ein tieferer einstelliger Millionenbetrag zur Verfügung steht, können die Kirchgemeinden allein des Kantons Zürich jährlich etwa 140 Mio. Franken ausgeben⁶⁾. Sie verwalten dieses Geld nach demokratischen Grundsätzen und unabhängig vom Pfarrer und vom Bischof. Beschlüsse der Kirchgemeinde werden entweder durch alle Mitglieder in Volksabstimmungen an der Urne oder in Versammlungen gefasst.

Die Gemeindeglieder bilden die Legislative ihrer Gemeinde. Als solche wählen sie auch eine Exekutive, die je nach Kanton ‚Kirchenrat‘ oder ‚Kirchen-

6) Vgl. NZZ vom 16. Februar 1995, S. 52. Neuere offizielle Zahlen sind derzeit nicht verfügbar. Es ist aber mit einer teurerungsbedingten Zunahme der Einnahmen zu rechnen. Die Kirchgemeindesteuereinnahmen, die ohne Mitwirkung der Bischöfe verwaltet werden, sind gesamtschweizerisch für das Jahr 1991 auf etwa 550 Millionen Franken veranschlagt worden, vgl. M. Ries, *Kirche und Landeskirche im Bistum Basel. Der nachkonziliare Struktur- und Bewusstseinswandel in Räten und Behörden*, in: M. Ries und W. Kirchschlager (Hrsg.), *Glauben und Denken nach Vatikanum II* (FS Kurt Koch), Zürich 1996, S. 140.

pflege' heissen kann. Der Pfarrer ist Mitglied der Kirchgemeinde. Der staatskirchenrechtlichen Exekutive gehört er in der Regel nicht an. Er hat aber meist beratendes Stimmrecht. In fast allen Kantonen wird der Pfarrer von der Kirchgemeinde gewählt, die ihn auch besodet. In manchen Kantonen besteht die Pflicht für den Pfarrer, sich periodisch einer Wiederwahl durch die Kirchgemeinde zu stellen.

1.2.2 Die Landeskirchen

Der Trend der letzten Jahrzehnte geht dahin, die einzelnen Kirchgemeinden auf kantonaler Ebene zu Landeskirchen zusammenzuschliessen. An diesem Punkt wird der Einfluss der reformierten Kirche besonders deutlich. Denn wenn es auch an Generationenklarung grenzt, in mittelalterlichen Patronatsrechten katholischer Pfarreien Vorläufer der Kirchgemeinden zu sehen, so haben sich dennoch auf der Gemeindeebene gewisse Mitwirkungsrechte von Laien seit dem Mittelalter herausgebildet – freilich unter kirchlich und gesellschaftlich völlig anderen Voraussetzungen⁷⁾. Die Landeskirchen als Zusammenschlüsse der Kirchgemeinden auf Kantonsebene sind aber eindeutig Ausdruck der Übernahme des protestantischen Kirchenmodells, das selbst wiederum ‚Kopie‘ des Staatsaufbaus ist⁸⁾. Es versteht sich von selbst, dass dieses Modell mit dem kirchlichen Verfassungsrecht nicht in Übereinstimmung zu bringen ist.

7) Vgl. dazu U. Reber und K. S. Bader, *Demokratische Anfänge in den Kirchgemeinden vor der Reformation?*, in: *Schweizerische Kirchenzeitung* 165 (1997), S. 634-636.

8) Vgl. J. G. Fuchs, *Aus der Praxis eines Kirchenjuristen in der Zeit ökumenischer Begegnung*, Zürich 1979, S. 109.

Als ‚Kopien‘ des Staates bzw. des Kantons⁹⁾ verfügen die Landeskirchen über eine Exekutive, ‚Kirchenrat‘ oder auch ‚Zentralkommission‘ genannt. Ferner existiert jeweils ein Parlament, das in der Regel Synode heisst. Meist tagt die Synode im Ratssaal des politischen Parlaments. Sie arbeitet mit den aus dem Parlamentsbetrieb bekannten Institutionen und Hilfsmitteln (Kommissionen, Hearings, parlamentarische Initiativen, Berichte, etc.). Die Abgeordneten – es sind unterschiedslos Priester oder Laien – werden in den einzelnen Kirchgemeinden gewählt. Für ihre Tätigkeit besitzen diese Abgeordneten keinerlei kirchliche Sendung. Sie sind der Kirche auch keinerlei Rechenschaft schuldig und entscheiden nach ihren privaten (kirchen-)politischen Überzeugungen.

Gemäss dem heute geltenden System der staatlichen Kirchenhoheit mischt sich der Staat nicht mehr in die Diskussion um Glaubensfragen oder in den kulturellen Bereich ein. Er sorgt im wesentlichen ‚nur‘ noch für die Einhaltung der demokratischen Spielregeln. Dies geschieht durch den Erlass von Kirchengesetzen, in denen die grundlegenden Strukturen der Landeskirche auf der Kantonsebene und der Kirchgemeinde auf der Gemeindeebene festgeschrieben werden. Dadurch wurde es möglich, einen so genannten ‚innerkirchlichen‘ Bereich auszuscheiden, der eben Lehre und Kultus umfasst. Dort ist eine Landeskirche autonom. Sie kann also im Rahmen des staatlichen Kirchengesetzes selbst Normen erlassen. Zentrale Norm ist dabei die so genannte ‚Kirchenordnung‘, oft auch missverständlich ‚Kirchenverfassung‘ genannt. Sie führt die Bestimmung

9) Vgl. dazu etwa „1997 - Die katholische Kirche im Kanton Zürich“ (=Jahresbericht der Zürcher Landeskirche), Zürich 1998, S. 45-48 und S. 145.

gen des Kirchengesetzes näher aus und enthält meist auch Bestimmungen über das Verhältnis zu den eigentl. kirchl. Verantwortlichen, dem Bischof und den Pfarrern. Garantien, die dort zugunsten der Hirten der Kirche abgegeben werden, haben aber in jedem Fall nur deklaratorischen Charakter, da die Landeskirche als staatlich geschaffene Institution in keiner Weise der Jurisdiktion des Diözesanbischofs untersteht.

Die Kirchgemeinden sind verpflichtet, einen gewissen Anteil ihrer Steuereinnahmen an die Landeskirche weiterzugeben. Diese erfüllt damit übergeordnete Aufgaben und organisiert einen Finanzdienstgleich. Wie die Kirchgemeinde ist auch die Landeskirche vom Staat auf demokratische Gepflogenheiten verpflichtet. Die Landeskirche ist gegenüber dem Bischof souverän. Sie lässt sich vom Bischof oder seinen Mitarbeitern beraten, wie sie die ihr zur Verfügung gestellten Finanzmittel ausgeben soll. Um wieder eine Zahl zu nennen: Die katholische Landeskirche des Kantons Zürich verfügte im Jahre 1997 über ein Budget von 41,8 Mio. Franken¹⁰⁾. In vielen Kantonen wird ferner die Landeskirche und nicht der Diözesanbischof vom Staat als bevollmächtigter Sprecher der Katholiken betrachtet.

1.3 Der Staat schafft eine zweite Hierarchie in der Kirche

Zusammenfassend lässt sich somit festhalten, dass die Kirche als solche von den Kantonen in ihrem Sein nicht anerkannt wird. Die Katholiken werden ne-

10) Vgl. ebd., S. 59.

ben der Kirche in Kirchgemeinden und Landeskirchen nochmals organisiert. Eugenio Corecco, der Kanonist und spätere Bischof von Lugano, hat in diesem Zusammenhang vom „Aufbau einer doppelten Hierarchie in der Kirche, einer laikalen und einer klerikalen“¹¹⁾ gesprochen. Corecco hat die Lage zu recht so charakterisiert, denn die Landeskirchen und Kirchgemeinden haben durch die flächendeckende Finanzierung des kirchlichen Lebens praktisch eine Allzuständigkeit in kirchlichen Fragen erlangt, die den Dienst der Bischöfe und Priester direkt konkurrenziert. Die theoretische Beschränkung der Kompetenzen der Landeskirchen und Kirchgemeinden auf die blosse Finanzierung des kirchlichen Lebens wird – man kann es sich denken – gerade über die Finanzierung wieder aufgehoben.

Dass diese der Kirche und ihrem Wesen widersprechende staatskirchenrechtliche Ordnung das Grundrecht der Religionsfreiheit verletzt, wird entweder schlicht ignoriert oder dann relativiert mit der Bemerkung, man bemühe sich eben in der Schweiz mehr um pragmatische Lösungen und orientiere sich weniger an abstrakten Grundsätzen und Prinzipien wie der Religionsfreiheit¹²⁾. Zwar hat auch die

11) Vgl. E. Corecco, *Katholische ‚Landeskirche‘ im Kanton Luzern. Das Problem der Autonomie und der synodalen Struktur der Kirche*, in: *AfKR* 139 (1970), S. 29.

12) Vgl. U. Friederich, *Einführung in das schweizerische Staatskirchenrecht*, in: A. Loretan (Hrsg.), *Kirche-Staat im Umbruch. Neuere Entwicklungen im Verhältnis von Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften zum Staat*, Zürich 1995, S. 26. In seiner Dissertation *Kirchen und Glaubensgemeinschaften im pluralistischen Staat. Zur Bedeutung der Religionsfreiheit im schweizerischen Staatskirchenrecht*, Bern 1993, S. 382, hatte Friederich noch geschrieben: „Trotzdem ist nicht zu verkennen, dass sich staatliche Vorschriften über die Organisation landeskirchlicher Körperschaften und Kirchgemeinden, über das Wahl- und Stimmrecht in der Kirche (...) oder

Schweiz das Abschliessende Dokument der Wiener KSZE-Nachfolgekonferenz von 1989 unterschrieben. Die Schweiz hat dort das Recht der Religionsgemeinschaften anerkannt, „sich nach ihrer eigenen hierarchischen und institutionellen Struktur zu organisieren“ (Nr. 16.4 II)¹³. Diese Erklärung ist jedoch bisher Papier geblieben.

2. Die Auswirkungen des staatskirchenrechtlichen Systems der Schweizer Kantone auf Wesen und Wirken der Kirchen

2.1 Die reformierte Kirche in der Schweiz

Die reformierten Landeskirchen verfügen grundsätzlich über die gleichen staatskirchenrechtlichen Strukturen, mit denen auch die katholische Kirche leben muss. Die Demokratisierung der Kirche durch den Staat seit dem letzten Jahrhundert hat bei den Reformierten aber eine viel durchschlagendere Wirkung erzielt als bisher bei den Katholiken. Denn es fehlt den Reformierten einmal die Rückbindung an eine Weltkirche. Dann stellen die Kirchengemeinden und die Landeskirche – also die vom Staat geschaffene staatskirchenrechtliche Struktur – die eigentliche Kirche dar, was die Durchschlagkraft staatlicher Eingriffe auf das Wesen und Wirken der Kirche noch

über demokratische Strukturen in der Kirche angesichts des Selbstverständnisses der betroffenen Kirche zum Teil kaum mehr rechtfertigen lassen“.

13) *Bundesblatt der Schweizerischen Eidgenossenschaft* 1989, Bd. II, S. 427f; vgl. den Text auch bei U. Fastenrath (Hrsg.), *KSZE. Dokumente der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa*, Neuwied-Kriftel-Berlin 1992, Dokument B.3, Nr. 16.4 II.

verstärkt. Und nicht zuletzt ist wesentlich, dass die reformierte Kirche seit je her sehr eng mit dem Staat verbunden ist.

2.1.1 Die Demokratie zersetzt die Bekenntnisgrundlagen

Um das Resultat vorweg zu nehmen: Die reformierten Landeskirchen in der Schweiz sind vom Staat seit dem letzten Jahrhundert nicht einfach nur demokratisiert worden. Die Demokratisierung hat innerhalb eines Zeitraums von etwa 150 Jahren eine völlige Zersetzung der Bekenntnisgrundlagen mit sich gebracht. Wohl am besten lässt sich das aufzeigen am Beispiel der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich.

Nach der Vorstellung des Zürcher Reformators Huldrych Zwingli sollten Kirche und Staat in einer Art ‚Theokratie‘ unter dem Wort Gottes leben. Sie sollten sozusagen die beiden Seiten der gleichen Medaille sein. In der Praxis entwickelte sich daraus nach Zwinglis Tod schon bald ein klassisches Staatskirchentum. Je mehr sich nun im Verlaufe des letzten Jahrhunderts die Gesellschaft säkularisierte, desto fraglicher wurde das Verhältnis des Staates zu seiner Staatskirche. Da der Staat nicht mehr in der ‚Theokratie‘ unter dem Wort leben wollte, hätte sich die Kirche eigentlich von diesem nicht mehr systemkonformen Partner lösen müssen. Aber die Macht der Tradition – eben dass Kirche und Staat ein einziges Ganzes bilden – war stärker. In dieser Situation sah einer der führenden Zürcher Reformtheologen, der Liberale Alois Emmanuel Biedermann, im Jahre 1848

den Staat vor folgender Alternative: „Entweder gibt es der Staat als eine ihn nichts angehende Privatsache einem jeden völlig frei, ob er überhaupt zu einer, und zu welcher religiösen Genossenschaft (Kirche) er gehören will: hier ist die Kirche nach aussen frei. (...) Oder der Staat als die sittliche Allgemeinheit eines Volksganzen legt jedem seiner Angehörigen die Nöthigung auf, auch an der Kirche als einem Moment des öffentlichen Lebens sich zu betheiligen, wenn er vollberechtigt diesem angehören will. Hier ist der äussere Umkreis kein auf Freiwilligkeit basierender. Aber gerade daraus erwächst für den Staat die Pflicht darauf bedacht zu sein, dass die Kirche innerlich frei sei, und aus der Unfreiwilligkeit, mit der man zu ihr gehört, für die Gewissen kein Zwang erwachse“⁽¹⁴⁾. Und ein Anonymus brachte es damals auf den Punkt: „Der Staat gebe die Kirche entweder ganz frei oder mache sie frei“⁽¹⁵⁾.

Im Gegensatz zur Entwicklung in Deutschland, die nach 1848 auf mehr Freiheit für die Kirche hinauslief⁽¹⁶⁾ – also auf ein ‚Freigeben‘ der Kirche –, sollte die Kirche in der Schweiz ‚freigemacht‘ werden. Die zwinglianische Kirche war theologisch und ekklesiologisch zu schwach, um dem liberalen Staat gegenüber rechtlichen Eigenstand zu proklamieren⁽¹⁷⁾. Sie blieb Teil des Staates und machte die Säkularisierungs- und Demokratisierungsschritte des Staates

14) A. E. Biedermann, *Freie Kirche und freie Kirche*, in: *Die Kirche der Gegenwart* 3 (1848), S. 328.

15) [„P.“], *Der Staat und die Staatskirche*, in: *Die Kirche der Gegenwart* 1 (1846), S. 357.

16) Vgl. dazu W. Ribhegge, *Kirche und Staat in der Paulskirche 1848. Die Grundrechtsdebatte über Staat und Kirche, Religionsfreiheit und Schule*, in: *Stimmen der Zeit* 123 (1998), S. 173-187.

17) Vgl. R. Bäumlin, *Die evangelische Kirche und der Staat in der Schweiz seit dem Kulturkampf*, in: *ZRG kan.* Abt. 45 (1959), S. 269.

und der Gesellschaft fortan mit⁽¹⁸⁾. Einer der bedeutendsten liberalen Politiker der Schweiz des letzten Jahrhunderts, Jakob Dubs, formulierte die Ziele liberaler Kirchenpolitik im Jahre 1859 so: „Grössere Volksberechtigung und Volksbethätigung; Übertragung der im Staatsleben herrschenden Prinzipien auch auf das Gebiet der Kirche; Einheit zwischen Staat und Kirche auf der Grundlage der Demokratie“⁽¹⁹⁾. Und er fügte dem noch bei: „Wer an die Berechtigung der Demokratie im Staatsleben glaubt, kann unmöglich für die Kirche andersgläubig sein“⁽²⁰⁾.

Die Demokratisierung der Kirche und die damit verbundene Pluralisierung der Meinungen zeitigte allmählich Wirkung. Unter dem Einfluss der liberalen Theologie eines David Friedrich Strauss, Biedermann oder Alexander Schweizer stand etwa die reformierte Zürcher Kirche vor der Spaltung zwischen der orthodoxen Richtung, die am Apostolikum als verbindlichem Bekenntnis festhalten wollte, und der liberalen Richtung, die zur Bekenntnisfreiheit tendierte⁽²¹⁾. Die Kirche als Gesamtorganisation war nur

18) „Kirche und Staat gehörten nach der republikanischen Tradition derart zueinander, dass man die Kirche nicht vom Staat zu lösen, sondern sie in den allgemeinen Demokratisierungsprozess einzu beziehen trachtete. Man wurde sich zunehmend bewusst, dass eine offene Volkskirche viel besser einen Glaubenszwang zu verhindern vermochte, als dies bei sich abschliessenden Glaubensgemeinschaften mit Bekenntniszwang der Fall sein würde“, J. G. Fuchs, *Dns schweizerische Staatskirchenrecht des 19. Jahrhunderts als Folge zwinglianischen Staatsdenkens und als typische Schöpfung des Liberalismus*, in: *ZRG kan.* Abt. 70 (1984), S. 290.

19) *Über die Organisation der reformierten Kirche. Von einem Laien*, in: *Zeitschriften aus der reformierten Kirche der Schweiz* 1 (1859), S. 377. 20) *Ebd.*, S. 378.

21) Vgl. P. Schweizer, *Freisinnig-Positiv-Religiosozial. Ein Beitrag zur Geschichte der Richtungen im schweizerischen Protestantismus*, Zürich 1972.

dadurch aufrecht zu erhalten, dass man auf ein alle verpflichtendes Bekenntnis verzichtete. So beschloss beispielsweise die reformierte Zürcher Synode im Jahre 1868 auf Antrag des Staates, dass jedem Pfarrer fortan für Taufe und Abendmahl je ein Formular mit und ein solches ohne das Apostolische Glaubensbekenntnis zur Verfügung stehen sollte²²⁾. Die reformierte Kirche wurde bekenntnisfrei, sie hat seither kein verbindliches Glaubensbekenntnis mehr. In der neuen Zürcher Kantonsverfassung von 1869²³⁾ schrieb der Staat dann die innerkirchliche Glaubens- und Gewissensfreiheit definitiv fest. Art. 64 Abs. 2-4 lautete: „Jeder Zwang gegen Gemeinden, Genossenschaften und Einzelne ist ausgeschlossen. Die evangelische Landeskirche und die übrigen kirchlichen Genossenschaften ordnen ihre Kultusverhältnisse selbständig unter Oberaufsicht des Staates. Die Organisation der erstern, mit Ausschluss des Gewissenszwanges, bestimmt das Gesetz“.

Auf diese Weise blieb die zürcherische Landeskirche eine Staatskirche, wenn auch eine Staatskirche besonderer Art. Der reformierte Berner Jurist Richard Bäumlin nennt sie eine „Staatskirche der freisinnigen Demokratie“, einer Demokratie also, „die die für sie selber geltenden Prinzipien – Volkssouveränität und individuelle Freiheit – der Kirche als auch für ihren Bereich verbindlich und konstitutiv vorschreibt“²⁴⁾. Wie sehr diese Staatskirche Teil des Staates, ein Sektor staatlicher Wohlfahrtspflege, geblieben ist, kann man an der Terminologie bis heute erkennen. So

22) Vgl. G. Schmid, *Die Aufhebung der Verpflichtung auf das Apostoliken in der Zürcherischen Kirche*, in: *Schweizerische Theologische Umschau* 20 (1950), S. 83ff.

23) Vgl. *Offizielle Sammlung der Zürcher Gesetz*, Bd. 14, S. 549-572.

24) *Die evangelische Kirche* (Anm. 17), S. 261.

lautet die Überschrift der Zürcher Kantonsverfassung zum Religionsrecht einfach „Kirchenwesen“. Daneben gibt es andere Sektoren staatlicher Wohlfahrtspflege wie etwa das Gesundheitswesen, das Unterwieswesen, das Zivilstandswesen oder auch das Feuerwehewesen.

2.1.2 Konsequenz: Der Staat garantiert den Zusammenhalt der Kirche

Bedingt durch die unterbliebene Loslösung der reformierten Kirche vom Staat ist das einheitsstiftende Moment, der gemeinsame Glaube, so sehr geschwächt worden, dass die Kirche heute beim Wegfall der staatlichen Klammer, also bei einer Trennung vom Staat, wohl auseinander brechen würde. 1995, vor der Volksabstimmung über die Trennung von Staat und Kirche, hat die Zürcher Landeskirche selbst geschrieben: „Bei der Umwandlung der Kirchengemeinden in private Vereine besteht (...) die Gefahr, dass sich die reformierten Kirchengemeinden in unterschiedlich orientierte Gesinnungsgemeinden aufsplittern“²⁵⁾. Man ist versucht zu sagen: Dies ist das Ende vom Lied der Demokratisierung. Und man muss eine solche Aussage schon als ein erschütterndes Eingeständnis werten. Denn eine Kirche ist ja per definitionem eine Glaubensgemeinschaft und wird als solche nach allgemeinem Verständnis durch ein von allen gemeinsam getragenes Bekenntnis zusammen gehalten. In Zürich ist nur noch der Staat die Klammer. Das die Kirche einende Moment liegt aus-

25) *Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Zürich, Was auf dem Spiel steht... 11 Fragen und 11 Antworten zu Kirche und Staat*, Zürich 1995, Nr. 11.

serhalb der Kirche: im Staat. Sollte dieser sich zurückziehen, würde die Kirche auseinander brechen. Kein Verband und keine Partei kann sich so etwas leisten.

Man sieht am Beispiel der evangelisch-reformierten Kirche, dass die unterbliebene Loslösung der Kirche von einem nicht mehr christlichen Staat zu einer inneren Zersetzung der Kirche geführt hat. Was die reformierte Kirche schon im letzten Jahrhundert durchgemacht hat, das steht uns gerade im deutschsprachigen Raum bevor: Es stellt sich die Frage, ob wir uns von einem nicht länger christlich geprägten Staat vermehrt distanzieren müssen, oder ob wir mit ihm zusammen weiter den gleichen Weg gehen wollen. Es geht also um die Frage, die der Liberale Biedermann schon vor 150 Jahren gestellt hat: Sollen wir freigegeben werden oder freigemacht werden? Sollen wir schrumpfen, aber ein Profil behalten, oder sollen wir die Säkularisierungsprozesse des Staates im Inneren der Kirche nachvollziehen? Die Auseinandersetzungen in Deutschland und Rom über den so genannten Beratungsschein sind für dieses Ringen exemplarisch.

2.2 Die römisch-katholische Kirche

Obwohl die katholische Kirche in der Schweiz zum Teil auch schon über hundert Jahre mit dem gleichen staatskirchenrechtlichen System lebt wie die Reformierten, sind Entwicklungen, wie sie eben beschrieben wurden – die Kulturkampfszeit ausgenommen⁽²⁶⁾

26) Damals spalteten sich einige Gemeinden von der Kirche ab und bildeten die Alt- oder Christkatholische Kirche. Das Schweizer Staatskirchenrecht, das demokratische Gemeindeentscheidun-

– bis vor kurzem ausgeblieben. Die katholische Kirche hat damit den Tatbeweis erbracht, dass sie willens und fähig war, mit dem eingangs beschriebenen – theoretisch sehr unbefriedigenden – staatskirchenrechtlichen System zu leben.

2.2.1 Ein stillschweigender Konsens...

Nimmt man das vom katholischen Altmeister des Schweizer Staatskirchenrechts, Ulrich Lampert, in den Jahren 20er und 30er Jahren dieses Jahrhunderts verfasste Standardwerk zu Kirche und Staat zur Hand, so werden die eingangs dargelegten Rechtsverhältnisse ausführlich beschrieben und unzweideutig kritisiert⁽²⁷⁾. Auch spätere katholische Autoren, Urs Josef Cavelti⁽²⁸⁾ und Hans Beat Noser⁽²⁹⁾, stellten in den 50er Jahren klar heraus und kritisierten, dass die katholische Kirche im allgemeinen nicht als solche vom Staat rechtlich anerkannt sei, sondern mit parakirchlichen, neben ihr stehenden Institutionen leben müsse. Stärker als bei Lampert trug die Argumentation dieser und weiterer Autoren aber insofern versöhnliche Züge, als sie versuchten, das Unvereinbare dennoch zu vereinbaren: Das, was der Theorie nach nicht zusammenpasste – die hierarchisch or-

gen zur kirchlichen Willensbildung vorschreibt, begünstigte natürlich solche Abspaltungen. Vgl. dazu M. Stierlin, *Die Katholiken im Kanton Zürich 1862-1875 im Spannungsfeld zwischen Eingliederung und Absonderung*, Zürich 1996, S. 339-357.

27) U. Lampert, *Kirche und Staat in der Schweiz. Darstellung ihrer rechtlichen Verhältnisse*, Bd. 1-3, Basel und Fribourg 1929-1939, vgl. besonders Bd. 1, S. 294-310, und Bd. 2, S. 165-190.

28) *Die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften im schweizerischen Recht*, Fribourg 1954.

29) *Pfarrer und Kirchengemeinde. Studie zu ihrem rechtlichen Begriff und grundsätzlichen Verhältnis*, Fribourg 1957.

ganisierte eigentliche Kirche einerseits und die neben der Kirche stehenden Kirchgemeinden und Landeskirchen andererseits – wurde für die Praxis dadurch handhabbar gemacht, dass die vom Staat geschaffenen Institutionen zu reinen Beitragsgemeinschaften erklärt wurden. Sie seien also keine – wie auch immer geartete – Kirche und betrieben keine eigene Politik. Vielmehr würden sie die kirchlich Verantwortlichen anerkennen und in ihrem Wirken materiell unterstützen, mehr nicht. Im Wissen darum, dass das schweizerische Staatswesen die kirchliche Organisationsfreiheit nicht gewährleistete, haben die Bischöfe auf der anderen Seite das System toleriert und sozusagen als ‚Gegenleistung‘ für die Zurückhaltung der staatskirchenrechtlichen Institutionen in inhaltlichen Fragen die Gläubigen im Glauben gelassen, man müsse einer Kirchgemeinde angehören und ihr Steuern bezahlen, um Mitglied der römisch-katholischen Kirche zu sein³⁰⁾.

Es entwickelte sich so ein stillschweigender Konsens, mit dem die katholische Kirche bis in die Zeit nach dem II. Vatikanischen Konzil gelebt hat – nicht schlecht sogar. Denn obwohl die Katholiken gesellschaftlich unter Druck standen und ihre kirchliche Organisation aus den genannten Gründen nicht als ideal zu bezeichnen war, erlebte die Kirche bis in die 60er Jahre hinein eine Blüte.

2.2.2 ...wird aufgebrochen

Das II. Vatikanische Konzil hat einen theologischen

30) Vgl. U. J. Cavelti, *Entwicklung und neues Bewusstsein der staatskirchenrechtlichen Organisationen*, in: *Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte*, 85 (1991), S. 231.

Topos besonders betont: Die Kirche ist das Volk Gottes. Einige Konzilsinterpreten haben nun diesen Begriff nicht von seinem biblischen Herkommen (Altes Volk Gottes – Neues Volk Gottes) aus verstanden, sondern vom neuzeitlichen Volks-Begriff. So wurde das Volk Gottes zum in Kirchgemeinden und Landeskirche organisierten Volk, das der Amtskirche gegenübersteht³¹⁾. Was lag da näher, als die vom Staat geschaffenen Institutionen, in denen das ‚Kirchenvolk‘ schon nach demokratischen Prinzipien organisiert war, als voraussetzende Konzilsinterpretation zu verstehen?³²⁾ In diesen Institutionen war dem ‚Kirchenvolk‘ ja eine Stimme gegeben gegenüber einer Amtskirche, die seit je her das Wort geführt hatte. In der Folge kam es zu einer „Selbstaufbauung“ der staatskirchenrechtlichen Institutionen mit der Tendenz, „inhaltlich und personell möglichst alles selber zu regeln“³³⁾, wie Moritz Amherd, der Generalsekretär der römisch-katholischen Zentralkom-

31) Sehr schön ist dieses Missverständnis neuerdings formuliert worden von R. Zihlmann, *Zentralkommission: Aufgaben, Geschichte, Perspektive*, in: U. Fink und R. Zihlmann (Hrsg.), *Kirche - Kommunikation - Kultur*, (FS Peter Henrici), Zürich 1998, S. 812. Über die Schaffung von Kirchgemeinden und Körperschaft (=Zürcher Landeskirche) schreibt er: „Damit ist eine duale Struktur der katholischen Kirche impliziert: Öffentlich-rechtlich anerkannt ist die Körperschaft und ihre Kirchgemeinden, d.h. eine neben der innerkirchlichen Hierarchie bestehende, nach kantonalem Staatsrecht definierte Struktur, (...)“.

32) Darauf machte E. Corecco in seinem Aufsatz *Katholische Landeskirche im Kanton Luzern* (Anm. 11), S. 23, schon im Jahre 1970 aufmerksam. Zu Coreccos ‚weiser Voraussicht‘ vgl. auch M. Grösching, *Propheetische Warnungen*. Eugenio Corecco zur heutigen Entwicklung im schweizerischen Staatskirchenrecht, in: *Forum Katholische Theologie* 14 (1998), S. 41-48.

33) M. Amherd, *Kirchliche Räte und staatskirchenrechtliche Organe zwischen Konkurrenz und Kooperation*, in: L. Carlen (Hrsg.), *Räte in der Kirche zwischen Recht und Alltag*, Fribourg 1987, S. 50.

mission des Kantons Zürich, im Jahre 1987 freimütig bekannt hat.

Durch diese neue Betrachtungsweise, die den früheren Konsens sprengte, wurden nun Mechanismen wirksam, wie man sie bei den Reformierten schon vor hundert Jahren beobachten konnte. Kam bis in die 60er Jahre in einem mehr oder weniger intakten katholischen Milieu über die demokratischen staatskirchenrechtlichen Institutionen sozusagen das in die Kirche hinein, was in der Kirche schon war, nämlich gesunder katholischer Geist, so war das System, obwohl es auch damals theoretisch nicht zur Kirche passte, in der Praxis zumindest brauchbar. Mit der Pluralisierung der Gesellschaft, der Auflösung des katholischen Milieus seit den 50er Jahren und dem Eindringen einer verfehlten Konzilsinterpretation kam nun aber immer mehr Heterogenes über die staatskirchenrechtlichen Institutionen in die Kirche hinein und wurde mit Hilfe der Finanzmittel auch durchgesetzt.

Walter Gut, ein katholischer Luzerner Politiker, der früher selbst am Ausbau des Schweizer Staatskirchenrechts mitgewirkt hatte, beginnt zwar nun allmählich die Geister zu fürchten, die er und andere gerufen haben. So stellte er kürzlich fest, die Folgen der Unkenntnis der Auswirkungen staatlicher Struktur auf das innere Wesen der katholischen Kirche zeichneten sich immer deutlicher ab⁽³⁴⁾. Und auch Kurt Koch, der Bischof von Basel, sieht die Dinge heute etwas anders. In seiner Zeit als Professor in Luzern hatte er noch behauptet, „dass das helvetische Kirchenrecht mit seinen fundamentalen Prinzipien der Par-

34) W. Gut, „Ländeskirchen' und „Kantonalkirchen' im Lichte des Zweiten Vatikanischen Konzils, in: U. Fink und R. Zihlmann (Hrsg.), *Kirche - Kommunikation - Kultur* (Anm. 31), S. 537.

tizipation wie der Transparenz, der Dezentralisierung wie der Subsidiarität auch noch dem neuen Kirchenrecht [von 1983] meilenweit voraus ist“⁽³⁵⁾. Heute als Bischof von Basel muss Koch in einem Brief an alle Priester und Laienmitarbeiter seitenlang darauf hinweisen, dass das Schweizer Staatskirchenrecht „große Tücken aufweist“⁽³⁶⁾.

2.2.3 Das schweizerische Staatskirchenrecht als neue ‚Ekklesiologie‘

Das katholische Kirchenverständnis wird immer mehr durch das staatskirchenrechtliche Modell der Schweizer Kantone ‚absorbiert‘. So mutiert dieses Modell zusehends zum Surrogat der katholischen Ekklesiologie. Als Indiz ist nicht nur das Projekt „Pflingsten 1999“ im Bistum Basel zu nennen, bei dem bekanntlich von einigen Pastoralassistenten mit Unterstützung ihrer Kirchengemeinden angekündigt wurde, an Pfingsten 1999 die Messe zu feiern⁽³⁷⁾. Schon in der Terminologie, die inzwischen zum Allgemeingut geworden zu sein scheint, kommen gravierende Verschiebungen im Kirchenverständnis zum Ausdruck. So spricht man heute etwa analog zur ‚Reformierten Zürcher Kirche‘ von der ‚Katholischen Zürcher Kirche‘, obwohl Zürich kein Bistum ist, sondern nur ein Teil des Bistums Chur. Gemäss einer solchen Optik umfasst diese ‚Katholische Zürcher Kirche‘ das durch den Staat in Kirchengemeinden organi-

35) K. Koch, *Kirche der Laien? Plädoyer für die göttliche Würde des Laien in der Kirche*, Fribourg 1991, S. 43.

36) K. Koch, *In Verantwortung für unser Bistum*, Solothurn 1998, S. 42-47.

37) Vgl. ebd., S. 12f.

sierte katholische Zürihervolk, das sich in der Kirchenordnung eine ‚innerkirchliche Verfassung‘ gegeben hat, eine Legislative (Synode) und eine Exekutive (Zentralkommission) besitzt und darüber hinaus auch noch über ein ‚innerkirchliches Recht‘ (=kanonisches Recht) und ‚innerkirchliche Organe‘ (=Bischof, Generalvikar, Dekane, etc.) verfügt, welche den sakramental-kultischen Bereich zu betreuen haben und denen im übrigen beratende Funktion zukommt³⁸⁾.

Durch eine solche Sicht der Dinge wird die eigentliche Kirche – organisiert in Bistum und Pfarreien und geleitet vom Bischof zusammen mit seinem Presbyterium – zum ‚Accessoire‘³⁹⁾, zum Anhängsel der staatskirchenrechtlichen Institutionen. Unschminkt kommt das zum Ausdruck in § 6 Abs. 1 der ‚Verfassung‘ der Luzerner ‚Landeskirche‘. Dort heisst es: ‚Landeskirche und Kirchgemeinden sorgen für die religiöse Betreuung der Katholikinnen und Katholiken im Kanton Luzern durch die römisch-katholische Kirche (...). Die Kirche wird damit durch eine staatlich geschaffene Institution mit der Seelsorge an ihren Gläubigen beauftragt. Die Kirche steht, was die Seelsorge betrifft, in einem Auftragsverhältnis ein-ner vom Staat geschaffenen Institution. Und auch in Kantonen, wo es keine solch entlarvenden Formulierungen gibt, gestaltet sich das Verhältnis Staatskirche – Kirche genau so: Die Pfarrer werden von den

38) Für diese Terminologie vgl. z. B. Römisch-katholische Zentralkommission, *Beleuchtender Bericht zur Kirchenordnung*, in: *Amtsblatt des Kantons Zürich* 1982, S. 1166f.

39) B. Feigenwarter, *Die römisch-katholischen Landeskirchen und Kirchgemeinden und ihr Verhältnis zur kirchlichen Ordnung unter besonderer Berücksichtigung des partikularkirchlichen und staatskirchlichen Rechts in der Diözese Basel* (maschinenschriftliche Dissertation), Basel 1973, S. 392.

Kirchgemeinden angestellt und besoldet. Sie können in vielen Fällen auch wieder entlassen werden, wenn es der Kirchgemeinde opportun erscheint. Abgesehen von gut Zureden hat der Bischof in den meisten Fällen keinen Handlungsspielraum. Der Pfarrer muss der Kirchgemeinde ferner Ausgaben, die er für die Seelsorge machen will, beantragen. Die Kirchgemeinde wird dann über die Zweckmässigkeit des Antrags entscheiden. Und auch gegenüber der Landeskirche steht der Bischof in einem solchen Verhältnis. Als vom Staat geschaffene und der Kirche gegenüber souveräne Institution ist die ‚Landeskirche‘ bzw. die Körperschaft keineswegs dem Kirchenrecht oder dem Diözesanbischof unterworfen. So hat der Sekretär der Römisch-katholischen Zentralkommission des Kantons Zürich freimütig bekannt, dass die zugunsten der kirchlichen Hierarchie in der Zürcher Kirchenordnung abgegebene Garantie ‚viel verspricht, letztlich aber zu nichts verpflichtet‘⁴⁰⁾. Der Diözesanbischof ist also darauf angewiesen, mit den staatlicherseits neben der Kirche organisierten Gläubigen so gut wie möglich zusammenzuarbeiten. Dies bedeutet aber einen Rollentausch zwischen Bischof und Gläubigengremien⁴¹⁾: Der Bischof berät die ‚Landeskirche‘ bei ihren Finanzentscheidungen, die dann konkrete Auswirkungen auf die Seelsorge haben. Zugespitzt formuliert könnte man sagen, der Diözesanbischof berate die Laien darüber, wie sie seine Jurisdiktionsgewalt verwalten sollen.

Damit ist die Ekklesiologie hinter dem Staatskirchenrechtum der freisinnigen Demokratie zurückgetreten. Die Eigendynamik der demokratischen

40) M. Amherd, *Kirchliche Räte und staatskirchenrechtliche Organe* (Anm. 33), S. 47.

41) Vgl. E. Corecco, *Katholische ‚Landeskirche‘* (Anm. 11), S. 40.

staatskirchenrechtlichen Institutionen hat faktisch zu einem fast vollständigen Verdunsten des ‚sentire cum ecclesia‘ geführt. Die jüngst in der ‚Schweizerischen Kirchenzeitung‘, dem offiziellen Organ der katholischen Kirche in der Schweiz, veröffentlichte Stellungnahme des Präsidenten der Exekutive der Landeskirche des Kantons Thurgau wirft darauf ein bezeichnendes Licht, wenn es dort heisst: „Jeder, der sich bemüht, den Codex juris canonici nachzulesen (bei can. 537ff.), wird zugeben müssen, dass die Katholische Kirche keine Gemeindestruktur entwickelt hat, die einen Schweizer überzeugen könnte“⁴².

2.2.4 Die Folge auch hier: Zersetzung der Bekenntnisgrundlagen

In der Folge bleibt es nun aber nicht einfach beim Verdunsten des katholischen Kirchenglaubens⁴³. Aufgrund der geschichtlichen und gegenwärtigen Erfahrungen in der Schweiz muss man den Schluss ziehen, dass die Demokratisierung der Kirche in einem zweiten Schritt die Zersetzung der Glaubensgrundlagen einer Kirche mit sich bringt. Analog zur Entwicklung in den reformierten Landeskirchen und entsprechend den Gesetzmässigkeiten der pluralistischen Demokratie ist damit auch in der katholischen Kirche eine in Richtung Bekenntnisfreiheit weisende

42) P. Plattner, *Die staatspolitische Bedeutung der staatskirchenrechtlichen Körperschaften in der Schweiz*, in: Schweizerische Kirchenzeitung 166 (1998), S. 414.

43) Vgl. dazu M. Grütting, *Kirchenfreiheit in der Schweiz? Staatskirchenrechtliche Hintergründe der Auseinandersetzungen im Bistum Chur, dargestellt am Beispiel des Kantons Zürich*, in: AfKR 164 (1995), S. 436f.

Entwicklung in Gang gekommen. So schrieb etwa die römisch-katholische Zentralkommission im Jahre 1992 an den Regierungsrat, die politische Exekutive des Kantons Zürich: „Der grossen Mehrheit jener Katholiken, welche im Geist des II. Vatikanischen Konzils dem einzelnen Gläubigen auch in Glaubensfragen seine Offenheit und Freiheit belassen will, steht die Gruppe jener gegenüber, welche die tradierten Glaubensformen unverändert erhalten will. In dieser Situation mit den stark auseinanderstrebenden Gruppen erweisen sich die staatskirchenrechtlichen Organisationen der katholischen Kirche als einigender Rahmen, in dem sich diese Gruppen entsprechend ihrem Gewicht begegnen und ausdrücken können. Kirchengemeinden und Synode haben damit als übergreifendes Dach für die Zürcher Katholiken eine Bedeutung erhalten, an welche bei ihrer Schaffung kaum gedacht worden war“⁴⁴. Es manifestiert sich hier deutlich die Tendenz einer Landeskirche, sich an die Stelle der eigentlich kirchlich Verantwortlichen, ja der Kirche überhaupt zu setzen. Dabei wäre dann aber das einheitsstiftende Moment – das ‚Dach‘ – nicht mehr ein allgemein anerkanntes Glaubensbekenntnis, sondern wie bei den reformierten Landeskirchen der staatliche Gesetzgeber.

Neuerlich bestätigt hat diese Sicht der Präsident der römisch-katholischen Zentralkommission, der Exekutive der Zürcher Landeskirche. Die Zentralkommission habe keine Mühe mit Andersdenkenden. Es sei kein Problem, wenn in der Kirche verschiede-

44) Römisch-katholische Zentralkommission, *Stellungnahme zum Inhalt des Regierungsrats des Kantons Zürich betreffend die Einzelinitiative Trennung von Kirche und Staat*, in: Informationsblatt für die Römisch-katholischen Kirchengemeinden und Synodalen/Synodalinnen des Kantons Zürich 3/1992, S. 10.

ne Glaubensrichtungen und Kirchenbilder vorhanden seien. Zur Zerreissprobe würde aber die Forderung nach dem Aufbau einer reinen Bekenntniskirche führen⁴⁵⁾. Die Botschaft ist klar: So lange man den Pluralismus und die Relativität aller Glaubensauffassungen akzeptiert, darf man auch konservativ sein. Sobald man aber auf ein verbindliches Bekenntnis pocht, wird man zum Problem. Die so genannte ‚Katholische Zürcher Kirche‘ hat somit nicht nur die Demokratie internalisiert. Sie verteidigt auch das Korrelat der Demokratisierung: Die Inhalte müssen im demokratischen Diskurs verhandelbar sein.

2.2.5 Bistum Chur: Die neue ‚Ekklesiologie‘ fordert ihren Tribut

Vor diesem Hintergrund ist nun auch noch kurz auf die Auseinandersetzungen im Bistum Chur einzugehen. Sicher ist es noch viel zu früh, um Bilanz ziehen zu können. Aber festzuhalten ist, dass es in diesem Konflikt nur vordergründig um eine Person ging, so sehr auch gewisse Rivalitäten und Animositäten im Spiel waren. Bischof Wolfgang Haas wurde letztlich bekämpft, weil er sich gegen die Option der bekenntnislosen, offenen, vom Staat zusammengehaltenen Kirche stark gemacht hat. Die Kirchgemeinden und Landeskirchen, die sich dadurch direkt in Frage gestellt sahen, boten so nur zu gern der Opposition den institutionellen und finanziellen Rückhalt. Wurden sie bislang als „parakirchliche Institutionen“⁴⁶⁾ bezeichnet – also als neben der Kirche ste-

45) Vgl. R. Zihlmann, *Zentralkommission: Aufgaben, Geschichte, Perspektiven* (Anm. 31), S. 840.

46) J. G. Fuchs, *Aus der Praxis eines Kirchenjuristen* (Anm. 8), S. 119.

hende Institutionen –, so mutierten sie nun, wie Joseph Listl feststellte, zu einer „Gegenkirche“⁴⁷⁾. Bis her von der Landeskirche nach Chur bezahlte Gelder wurden gesperrt⁴⁸⁾. Man verhinderte nach Kräften die Reformbemühungen am Priesterseminar und an der Hochschule und versuchte, die Anstellung von Priestern, von denen anzunehmen war, dass sie dem Bischof gegenüber loyal sein würden, zu hintertreiben. Aufgrund der durch die Finanzierung bedingten faktischen Allzuständigkeit war es so möglich, den Bischof in seiner Wirksamkeit weitgehend zu neutralisieren. Fast könnte man sagen, er habe nur noch als Weihbischof fungiert. Durch die Änderung von Gesetzen und Reglementen wurde auch der Generalvikar für den Kanton Zürich ausgeschaltet⁴⁹⁾. Da die Landeskirchen als öffentlich-rechtliche Institutionen einen direkten Draht zu den politisch Verantwortlichen haben, gelang es ihnen auch, ihre Kantonsregierungen zu einer Intervention bei der Schweizer Regierung zu bewegen. Diese wiederum intervenierte direkt gegen Bischof Haas beim Papst und beim Staatssekretär.

47) J. Listl, *Keine Gewaltenteilung der Kirchenfreiheit nach der Schweizerischen Bundesverfassung*, in: *AfKR* 160 (1991), S. 96.

48) Vgl. *Die Katholische Kirche im Kanton Zürich* 1990, Zürich 1991, S. 7f.

49) Die Synode änderte dazu einfach das Statut der Körperschaft, die Kirchenordnung, vgl. *Öffizielle Sammlung der Zürcher Gesetze*, Bd. 51, S. 221. Der für Zürich zuständige Generalvikar des Bischofs von Chur wurde dadurch aus der Zentralkommission ausgeschlossen, der er bisher mit beratender Stimme angehört hatte. Der seit Sommer 1993 amtierende Generalvikar, Weihbischof Peter Henrici, wurde wieder zu den Sitzungen der Zentralkommission zugelassen – allerdings jetzt ohne Rechtsgrundlage. Erst im Frühling 1995 änderte die Synode ihr Statut wieder in die alte Fassung zurück, vgl. *Amtsblatt des Kantons Zürich* 1995, S. 1225, wodurch die gesetzlichen Vorschriften wieder mit den Tatsachen in Übereinstimmung gebracht wurden.

Rückblickend versteht man auch, warum das Kirchenvolksbegehren im Gegensatz zu Deutschland oder Österreich in der Schweiz kaum Resonanz gefunden hat. In den staatskirchenrechtlichen Institutionen hat man viel effizientere Mittel als Unterschriftensammlungen zur Hand, um die gleichen Ziele zu erreichen. Man kann sozusagen von innen her, in den kirchlichen Alltag eingreifend, etwas bewirken.

Dass die Probleme durch die ‚Wegbeförderung‘ von Bischof Haas gelöst seien, kann man gerade vor dem Hintergrund der staatskirchenrechtlichen Ordnung und der damit zusammenhängenden Pluralismus-Problematik kaum behaupten. Die Ausgangslage bleibt die gleiche: Entweder demokratisiert man die Kirche und nimmt in Kauf, dass auch das Glaubensbekenntnis und die damit zusammenhängende Moral und Kirchenverfassung dem demokratischen Diskurs unterworfen werden. Dem Staat fällt dann die Rolle zu – vorläufig noch? – den Zusammenhalt zu garantieren. Oder man sagt: Glaube und (weitgehend) Kirchendisziplin sind unserer Verfügungsgehalt entzogen. Dann darf man keine Demokratie in der Kirche einrichten, sondern man braucht dann Strukturen – die hierarchischen – die das Glaubensgut schützen.

Die erste Variante, die mit dem Verlust der Bekenntnisbindung verbundene Demokratisierung der Kirche, ist uns verbaut, weil wir nicht Herren über den Glauben sind und deshalb nicht Verbindliches für unverbundlich erklären können. Was Papst Johannes Paul II. den Schweizer Bischöfen anlässlich ihres Ad-limina-Besuchs im September 1997 gesagt hat, muss deshalb dringend bedacht werden: „Das Leben der Ortsgemeinden muss sich in die Strukturen ein-

fügen, die der Kirche eigen und anders geartet sind als die bürgerlichen Institutionen“⁵⁰⁾. Hinter diesem Satz steckt viel Weisheit – und bittere Erfahrung.

3. Weiterführende Überlegungen

3.1 Was heisst ‚Mündigkeit der Laien‘?

Pastorale Krisen pflegen ihre Ursache in theologischen Schiefen zu haben. Im konkreten Fall dürfte das Problem vor allem darin liegen, dass bisher noch kaum rezipiert worden ist, was das II. Vatikanische Konzil über die Sendung der Laien gelehrt hat. Der Leitsatz dazu könnte deshalb heissen: Wir müssen endlich aufhören, das II. Vatikanum mit vorkonziliaren Denkschemata zu interpretieren.

Was ist damit gemeint? – In der vorkonziliaren Kirche neigte man dazu, die Sendung der Kirche mit der Sendung der Hierarchie zu identifizieren. Das ging so weit, dass Papst Pius XII. in den 50er Jahren unseres Jahrhunderts sagen konnte, die Laien seien der verlängerte Arm der Hierarchie⁵¹⁾. Diese Entwicklung⁵²⁾ hängt mit einer Verengung des Begriffs und Verständnisses des Laien zusammen. Ursprünglich verstand man den Laien als ein Glied des Volkes Gottes, der nicht Kleriker ist und in der ‚Welt‘ lebt, also in die irdischen Wirklichkeiten eingebettet ist. Im Zuge der mittelalterlichen Auseinanderset-

50) *L'Osservatore Romano* (dt. Ausgabe) 27 (1997), Nr. 37/12. September, S. 7.

51) Vgl. Papst Pius XII., *Allocutio iis qui Romae adfuerunt Conventui universali de catholico Inicorum apostolatu*, in: *AAS* 43 (1951), S. 789.

52) Vgl. dazu A. Del Portillo, *Gläubige und Laien in der Kirche*, Paderborn 1972, S. 16-23.

zung zwischen sacerdotium und regnum wurde der Late immer stärker durch seine auf das Diesseits ausgerichtete Tätigkeit charakterisiert. Im Sinne einer scharfen Bereichsscheidung wurde er als derjenige betrachtet, der die weltlichen Angelegenheiten besorgt⁽⁵³⁾. Mit der Entchristlichung des säkularen Bereichs in der Neuzeit verlor die weltliche Tätigkeit vollends ihre Heilsbedeutsamkeit. Die Sendung der Kirche fiel fast ausschliesslich mit dem Amt der Kleriker zusammen, und die christliche Vollkommenheit wurde als der den Klerikern und Ordensleuten eigene Bereich angesehen. Die Erfüllung der weltlichen Aufgaben galt im allgemeinen als ein Hindernis für ein Leben in christlicher Vollkommenheit. ‚Heiligen‘ hiess also gewissermassen ‚klerikalisieren‘, die Welt galt es zu fliehen. Christsein erster Klasse kam damit den Klerikern und Ordensleuten zu. „Das Eingebettete in eine Welt, die man für schlecht hält, gilt als Fehlen einer Berufung zu Höherem und nicht als eine von Christus selbst aufgetragene Sendung“⁽⁵⁴⁾. Diese Konzeption kirchlicher Sendung ist auch über dreissig Jahre nach dem Ende des II. Vatikanischen Konzils noch nicht überwunden worden. Man spricht

53) Den klassischen Text dazu findet man im *Decretum Gratiani* C. XII, q. 1, c. 7: "Duo sunt genera Christianorum. Est autem genus unum, quod participatum diuino officio, et deditum contemplationi et orationi, ab omni strepitu temporalium cessare conuerit, ut sunt clerici, et Deo deuoti, uidelicet conuersi. (...) Aliud uero est genus Christianorum, ut sunt laici. Laici enim est populus. His licet temporalia possidere, sed non nisi ad usum. Nichil enim mirius est quam propter nummum Deum contempnere. His concessum est uxorem ducere, terram colere, inter uirum et uirum iudicare, causas agere, oblationes super altaria ponere, decimas reddere, et ita salutari poterunt, si uicia tamen benefaciendo euertauerint", *Corpus Iuris Canonici, ed. E. Friedberg*, editio Lipsensis secunda, Leipzig 1932.

54) Vgl. A. Del Portillo, *Glaubige und Laien* (Anm. 52), S. 22.

zwar davon, das II. Vatikanum habe die Laien für mündig erklärt. Die so genannte Mündigerklärung der Laien hat aber nicht zu einer Überwindung des vorkonziliaren Schemas geführt, sondern sogar noch zu seiner Zementierung. Denn man ist nach dem Konzil daran gegangen, die Laien zu klerikalisieren, anstatt ihnen die Heilsbedeutsamkeit ihrer Sendung in der Welt deutlich zu machen.

Das Verhaftetbleiben in den vorkonziliaren Schemata, die Sendung der Kirche im Prinzip mit der Sendung der Hierarchie gleichzusetzen, hat so dazu geführt, dass heute in noch viel stärkerem Mass der Grad des Christseins am Grad der Mitbestimmung gemessen wird. Entsprechend zahlreich sind Publikationen über das Mittun der Laien an den Aufgaben der Hierarchie⁽⁵⁵⁾. Ich erinnere hier an die Forderung nach Gemeindeleitung durch Laien, Taufvollmacht, Trauassistenten und Predigt und neuerdings Eucharistievorsteherhaft durch Laien, Klerikalisierung der Pastoralassistenten durch die Weihe von viri probati, Frauenpriestertum, usw. Nicht zuletzt sind gerade auch die Parlamentarisierung der Kirche in der Schweiz, das ganze Synoden- und Rätewesen, aber auch Aktionen wie des so genannte ‚Kirchenvolksbegehren‘ Ausdruck eines nach wie vor hierarchiezentrierten Kirchenverständnisses, das vorkonziliärer ist, als es manchen Exponenten wohl bewusst ist, die sich für progressiv halten. Denn offensichtlich hat man noch nicht verstanden, dass Taufe und Firmung

55) Vgl. z. B. A. Loretan, *Laien im pastoralen Dienst. Ein Amt in der kirchlichen Gesetzgebung: Pastoralassistentin/-assistentin - Pastoralreferent/referentin*, 2. Aufl., Freiburg 1997, oder den Sammelband M. Klöckner und K. Richter (Hrsg.), *Wie weit trägt das gemeinsame Priestertum? Liturgischer Leitungsdienst zwischen Ordination und Befragung* (Quaestiones disputatae 171), Freiburg i. Br. - Basel - Wien 1998.

ausreichend sind, um vollgütig an der Sendung der Kirche teilzunehmen. Vielmehr scheint man immer noch zusätzlich eines kirchlichen oder wenigstens parakirchlichen Mäntelchens zu bedürfen.

Das unter der Fahne des Fortschritts segelnde vor-konziliare Kirchenverständnis führt dazu, dass das Engagement der Laien sich in kirchlichen Binnenstrukturen zu erschöpfen droht. Und hier scheint es dann gerechtfertigt, von einem Rückzug ins Ghetto zu sprechen. Die Verwurzelung der Kirche in der Gesellschaft verliert demgegenüber immer mehr an Bedeutung. Gerade dort wären aber die Laien berufen, Salz der Erde zu sein.

Nur am Rande sei gesagt, dass gerade von hier aus die „Interdikasterielle Instruktion über die Mitarbeit der Laien an der Sendung der Priester“ vom 13. August 1997 zu verstehen ist. Will sie doch einer Klerikalisierung der Laien wehren und die Laien auf ihre eigentlichen – ordentlichen – Aufgaben in der Kirche hinweisen. Ausserordentliches Mittun kann nie die Regel werden. Schon gar nicht kann es für die Beschreibung der Identität des Laien dienen.

So sehr die Instruktion als Grenzziehung zu begrüßen ist, kann und will sie keine umfassende Antwort auf die Problematik der Sendung der Laien in Kirche und Welt sein. Denn man muss ja nun positiv sagen, worin genau die Sendung der Laien besteht und wie sie in der heutigen Welt gelebt werden kann.

3.2 Die zentrale Botschaft von ‚Lumen Gentium‘

Was das II. Vatikanische Konzil gelehrt hat über die Sendung des Christen und des Laien im besonderen, kann nicht umfassend im Rahmen des vorliegenden

Textes aufgezeigt werden. Gleichwohl kann folgender Denkanstoss von Bedeutung sein: Die zentrale Lehre des II. Vatikanums ist die „allgemeine Berufung zur Heiligkeit“, nicht eine vermeintliche ‚allgemeine Berufung zur kirchlichen Mitbestimmung‘, wie es bisweilen den Anschein hat. Von allgemeiner Berufung zur kirchlichen Mitbestimmung könnte man nur dann sprechen, wenn in vorkonziliarer Weise die Sendung der Kirche mit der Sendung der Hierarchie gleichgesetzt würde.

Schon die Struktur des wichtigsten Dokuments des II. Vatikanischen Konzils, ‚Lumen Gentium‘, weist einen anderen Weg⁵⁶⁾. Das erste Kapitel von ‚Lumen Gentium‘ handelt vom Geheimnis der Kirche. Gott will die Menschen nicht einfach als einzelne retten, sondern er ruft sie schon in dieser Welt in seine Gemeinschaft: die Kirche. Das letzte Kapitel (8) zeigt uns die erste und volle Verwirklichung jener Gemeinschaft, die allen Gliedern der Kirche zugedacht ist: Maria. In ihr ist die Vollendung der Kirche zeichnerhaft dargestellt.

Das 2. Kapitel spricht vom Volk Gottes. Aber auch hier muss man wieder auf die vollendete Gestalt dieses Volkes blicken, auf seine endzeitliche Vollendung. Davon handelt das 7. Kapitel. Erst von dort her wird deutlich, was Volk Gottes ist, wohin es unterwegs ist. Man sieht dann auch, dass Volk Gottes mehr ist als die jetzt gerade Handelnden. Volk Gottes ist Gemeinschaft der Heiligen. Der neuzeitliche Volksbegriff ist deshalb auf das Volk Gottes nicht anwendbar.

56) Ich verdanke diesen Hinweis dem Nachwort des damaligen Weihbischofs Christoph Schönborn zum Buch von E. Keller, *Vom grossen Geheimnis der Kirche. Betrachtungen zu „Lumen Gentium“*, Graz - Wien - Köln 1993, S. 237ff.

Erst in diesem doppelten Rahmen ist dann von den ‚Ständen‘ in der Kirche (Hierarchie, Laien, Ordensleute) zu sprechen. Von diesen sprechen die Kapitel 3, 4 und 6. Die drei ‚Stände‘ sind verschiedene Weisen, das grosse Geheimnis der Kirche (vgl. Kap. 1 und 8), die als Volk Gottes unterwegs durch die Zeit ist (vgl. Kap. 2 und 7), zu leben.

Schliesslich bleibt ein Kapitel übrig, das kein Gegenstück hat: das 5. Kapitel. Es ist die Achse, um die sich alles dreht: die allgemeine Berufung zur Heiligkeit. In der allgemeinen Berufung zur Heiligkeit, und nur darin, ist der Sinn von Kirche als Sakrament der Gottesgemeinschaft und Menschengemeinschaft verwirklicht.

Man kann daraus erkennen, dass die zentrale Botschaft von ‚Lumen Gentium‘ die allgemeine Berufung zur Heiligkeit ist, nicht die ‚allgemeine Berufung zur kirchlichen Mitbestimmung‘. In dieser grundlegenden Berufung zur Heiligkeit sind alle gleich, seien sie Priester oder Laien. Hier, in dieser letztlich entscheidenden Dimension des Christseins gibt es keine Unterschiede, sondern eine „radikale Chancengleichheit von Priestern und Laien im Entscheidenden“⁵⁷⁾. Dem von vielen verspürten Unbehagen über Ungleichheit in der Kirche kann also gewehrt werden: ausgehend von einem vertieften Verständnis des II. Vatikanums. Unterschiede gibt es nur in der Art und Weise der Erreichung des allen gemeinsamen Zieles: heilig zu werden. Vollgültiges und echtes Christsein beginnt also für einen Laien nicht erst damit, *andere* Dinge zu tun, an der Sendung der Hierarchie teilzunehmen. Echtes Christsein beginnt damit,

57) H. Thomas, *Verwirrung um den ‚Pluralismus‘. Zum Verhältnis von Kirche und Demokratie*, in: *IKZ Communio* 27 (1998), S. 60.

die Dinge, die man im Alltag stets tut und tun muss, *anders* zu tun, sie mit dem Geist Christi zu erfüllen, seien sie in den Augen der Welt auch noch so unbedeutend⁵⁸⁾. Es ist also nicht die Aufgabe der Laien, die Heiligkeit in kirchlichen Ämtern oder Ämtern zu suchen, sondern dort, wo Gott sie hingestellt hat und wo sie für die Sendung der Kirche unentbehrlich sind: mitten in der Welt. Das Konzil hat diese Welt als zu Heiligende und als Ort der Heiligung (wieder) in ihr Recht gesetzt und sagt von ihr: „Dort [in der Welt] sind sie [die Laien] von Gott gerufen, ihre eigentümlich Aufgabe, vom Geist des Evangeliums geleitet, auszuüben und so wie ein Sauerzweig zur Heiligung der Welt gewissermassen von innen her beizutragen und vor allem durch das Zeugnis ihres Lebens, im Glanz von Glaube, Hoffnung und Liebe Christus den anderen kund zu machen“ (LG 31). Es ginge also darum, die Laien weltmündig zu machen. Und das heisst: „Mitten im Pluralismus der ‚offenen Gesellschaft‘ sollen sie, glaubenstreu und identifiziert mit Christus, im eigenen Namen und in persönlicher Verantwortung dort Träger der Sendung der ganzen Kirche sein, wo immer Familie, Beruf und gesellschaftliches Engagement sie hinstellen. Konkret hier sollen sie ihren Glauben leben, vorleben und ihn, jeder gemäss seiner Eigenart und unter Einsatz seiner persönlichen und beruflichen Kompetenz, weitergeben (...)“⁵⁹⁾.

Nur wenn es gelingt, allen Gläubigen diese Botschaft (wieder) deutlich zu machen, kann in der Kirche Ruhe einkehren. Dann wird auch der Druck auf die Hierarchie wieder nachlassen. Und auch die

58) Vgl. E. Keller, *Vom grossen Geheimnis der Kirche* (Anm. 56), S. 168.

59) H. Thomas, *Verwirrung um den ‚Pluralismus‘* (Anm. 57), S. 60f.

durch eine verfehlte Ekklesiologie und ein vorkonziliäres Verständnis der Sendung der Laien induzierte Demokratisierung, die in ihrem Schlepptau den bekenntniszeretzenden Pluralismus nach sich zieht, kann so überwunden werden. Mündigkeit heisst dann nicht, gleich lange Spiesse wie die Kleriker zu haben in einer Art ‚Klassenkampf‘ um die kirchlichen Ämter. Mündigkeit heisst dann weltmündig sein, heisst, so sehr in Christus und seiner Kirche verwurzelt zu sein, dass man im eigenen Namen als Christ und in eigener Verantwortung – das heisst ohne kirchliches oder parakirchliches Mäntelchen – das Stück Welt, das man selber bewohnt, mit dem Geist Christi erfüllen kann. Es führt kein Weg an diesem vertieften Verständnis des Konzils vorbei, wenn die Kirche wieder kapillar in der Gesellschaft verwurzelt sein soll. Denn die schleichende Klerikalisierung der Laien lässt sie das Zeugnis in der Welt verkümmern zugunsten amtlichen oder paraamtlichen Sprechens und Tuns, dessen Reichweite in der heutigen Gesellschaft sehr begrenzt ist.

4. Das Konzil verwirklichen

Zusammenfassend wird man sagen können: Die Auseinandersetzungen in der Diözese Chur und in der deutschsprachigen Schweiz zeigen exemplarisch ein Defizit bei der Rezeption zentraler Aussagen des II. Vatikanischen Konzils auf. Präziser gesagt: Das schweizerische Staatskirchenrecht mit seinen demokratischen Elementen erleichtert ein Missverstehen der Anliegen des II. Vatikanischen Konzils, insbe-

sondere was die Frage der Sendung der Laien betrifft. Das Schweizer Demokratieverständnis und ein auf vorkonziliäres Prämissen ruhendes Konzilsverständnis, das die Sendung der Kirche mit dem amtlichen Sprechen und Handeln im Prinzip gleichsetzt, gehen eine unheilvolle Verbindung ein, die für den theologisch nicht gebildeten Mann von der Strasse eine gewisse Plausibilität hat und die da lautet: Je mehr man mitreden kann, umso mehr ist man Christ.

Die Kirche wird jedoch nicht in der Gesellschaft verwurzelt, indem man möglichst viele Laien in kirchlichen und parakirchlichen Institutionen (selbst-)beschäftigt. Die Kirche verwurzelt sich dann kapillar in der Welt, wenn die Laien dort, wo sie ja schon sind, ihr Kirche-sein leben. Ihnen dazu Anleitung und Hilfestellung zu geben, wäre Aufgabe der Theologie und dann der Verkündigung. So lange aber die Theologie gerade im deutschsprachigen Raum noch damit beschäftigt ist, neue ‚Zugangsweg‘ zum Priesteramt und neue kirchliche Ämter zu fordern, bleibt sie unfruchtbar, weil sie die Gläubigen mit kirchenpolitischen Steinen abspeist, statt ihnen das Brot des Glauben zu reichen. Nur letzteres macht satt.